



**DIE BUNDESMINISTERIN
für Jugend und Familie
DR. SONJA MOSER**

A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51/8

Telefon : (01) 534 75 - 0

Fax : (01) 534 75 - 303

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR

646 /AB

1995 -05- 0 2

ZU

725 /J

Die Abgeordneten Hagenhofer und Genossen führen in der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 725/J vom 10. März 1995 aus:

"In den letzten Jahren haben sich einige Krankheiten, darunter Neurodermitis, stark ausgebreitet. Im Fall Neurodermitis ist eine ärztliche Behandlung, die eine vollkommene Genesung herbeiführt, nicht bekannt. Insbesondere Kinder sind davon betroffen. Die Betroffenheit erstreckt sich aber auch auf die Eltern von an Neurodermitis oder anderen chronischen Krankheiten erkrankten Kindern durch erhöhte Aufwendungen, die wegen der Krankheit entstehen.

Mit 1. Jänner 1994 trat eine Änderung der Rechtslage dergestalt ein, daß ein Anspruch auf erhöhte Kinderbeihilfe nur mehr bei einer Behinderung über 50 % oder Erwerbsunfähigkeit besteht. Gerade der Vielzahl der chronischen, schwer zu heilenden Krankheiten ("Zivilisationskrankheiten") wird diese Kategorisierung der Anspruchsvoraussetzungen oft nicht gerecht.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende Fragen:

1. Sind Sie der Meinung, daß die derzeitige Form der Berücksichtigung der erhöhten Aufwendungen infolge chronischer Erkrankungen

- 2 -

über den FLAF ausreichend und zielführend ist?

1.2. Wenn ja, warum?

Wenn nein:

2. Welche Absichten gibt es, Behinderungen von Kindern generell mittels erhöhter Zahlungen aus dem FLAF auszugleichen?

3. Werden Sie im Rahmen der von Ihnen angekündigten Reform des FLAF die Abgeltung von Mehrbelastungen, die durch chronische Krankheiten wie Neurodermitis entstehen, vorsehen?

3.1. Wenn nein, warum nicht?

4. Wie sind die derzeitigen Anspruchsvoraussetzungen (50 % Behinderung oder Erwerbsunfähigkeit) begründet?

4.1. Gelten bei der Einstufung des Grades der Behinderung bei der erhöhten Familienbeihilfe (Richtsatzverordnung) dieselben Kriterien wie bei der Einstufung beim Pflegegeld?

5. Sind Änderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen vorgesehen?

5.1. Wird bei chronischen Erkrankungen die 50 %-Grenze abgeschafft?

5.2. Werden sonstige Maßnahmen zur besseren Berücksichtigung chronischer Krankheiten getroffen (z.B. spezifische Einstufungs-Richtlinien)?

6. Werden Sie im Rahmen Ihres Ressorts Maßnahmen setzen, um zu verhindern, daß bei Nichtanerkennung der erhöhten Familienbeihilfe auch der Steuerfreibetrag (43.200 S pro Jahr) entfällt?"

Die Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Die mit Jänner 1994 eingeführte Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zuerkennung der erhöhten Familienbei-

./.

- 3 -

hilfe hat zu einer neuen Definition der erheblichen Behinderung eines Kindes im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geführt. Durch diese Neuregelung wurden einerseits klar abgrenzbare Kriterien festgelegt, die eine bundesweit einheitliche Beurteilung sicherstellen, andererseits trägt sie den Intentionen des Gesetzgebers, nämlich auch wie bisher nicht in allen Fällen einer mehr oder weniger ausgeprägten Behinderung ein Kind als erheblich behindert anzusehen, Rechnung. Diese Absicht des Gesetzgebers wird bereits durch die Wortfolge "als erheblich gilt ein Kind ..." deutlich. Gleichgültig, ob es sich um ein körperliches Leiden, ein geistiges Leiden oder eine Allergie handelt, muß das jeweils vorliegende Leiden ein erhebliches Ausmaß haben.

Mit 1. Jänner 1994 wurde auch ein besonderer Rechtsschutz eingeführt. Im Berufungsverfahren hat nämlich nunmehr die Finanzlandesdirektion ein Gutachten des nach dem Wohnsitz zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen einzuholen. Dieses kann auf Grund der Komplexität eines Leidens oder Gebrechens ein weiteres Sachverständigengutachten, z.B. bei einem fachkundigen Arzt einholen. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Die Entscheidung über die Berufung ergeht sodann auf Grundlage dieses Gutachtens.

Meiner Ansicht nach bildet diese neue Regelung eine ausgewogene Lösung dieses komplexen Problemkreises.

Zu 2. und 3.

Auf dem Gebiet des Familienlastenausgleiches ist, abgesehen von der neuen Definition des Begriffes "erheblich behindertes Kind", in den letzten Jahren in bezug auf diese Kinder durch die starke Ausweitung der direkten Geld- und Sachleistungen sehr viel geschehen. Neben der monatlichen zusätzlichen Transferleistung von 1 650 S werden bei der Gewährung der Schülerfreifahrt und der Schulfahrtbeihilfe erheblich behinderte Kinder besonders berücksichtigt. Weiters wurden schwerpunktmäßige Maßnahmen im Rahmen der Schulbuchaktion für behinderte

- 4 -

Schüler erweitert bzw. ausgebaut. Auch können Elternteile, die schwerstbehinderte Kinder pflegen, einen eigenen Pensionsanspruch für die Zeit dieser Pflege gem. § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erwerben. Die Pensionsbeiträge für diese Selbstversicherung werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet.

Im Wege des Familienhärteausgleiches werden im Zuge der Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Familien behinderte Menschen besonders berücksichtigt. In vielen Fällen werden Zuschüsse für die Anschaffung diverser Hilfsmittel für Behinderte gewährt, soweit diese Anschaffungen nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gezahlt werden.

In den 291 Familienberatungsstellen in Österreich finden die Probleme behinderter Menschen besondere Beachtung.

Auch die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß, die zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gezahlt werden, dienen dazu, allfällige Leiden und Gebrechen frühzeitig zu erkennen und entsprechende medizinische Maßnahmen zu setzen.

Im übrigen möchte ich feststellen, daß der besonderen Situation behinderter Kinder nicht nur im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 Rechnung getragen werden kann, sondern auch in anderen Bereichen; was auch geschieht.

Darüberhinaus noch ganz spezielle Maßnahmen, abgestimmt auf einzelne Leiden oder Gebrechen zu setzen, halte ich nicht für angezeigt.

Zu 4.

Bei einem Grad der Behinderung vom 50 vH ist generell ein erhöhter Aufwand bei der Betreuung des Kindes anzunehmen.

- 5 -

Zu 4.1.

Beim Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bzw. beim Pflegegeldgesetz handelt es sich in bezug auf behinderte Menschen um Gesetze mit unterschiedlichen Vorgaben.

Das Pflegegeldgesetz geht generell von einer Pflegebedürftigkeit aus. Die erhebliche Behinderung eines Kindes nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist aber nicht unbedingt mit einer erhöhten Pflegebedürftigkeit verbunden (z.B. Diabetes mellitus).

Zu 5.

Nicht jedes chronische Leiden führt zu einer erheblichen Behinderung. Es ist dies von der Art und der Schwere des Leidens abhängig. Wenn ein chronisches Leiden einen Grad der Behinderung von 50 vH bewirkt, liegt eine erhebliche Behinderung vor.

Bei einer Vielzahl von Leiden, die zu Behinderungen unterschiedlichsten Grades führen, handelt es sich um chronische Leiden. Alle anderen sind akute Leiden, die umgangssprachlich als Erkrankung bezeichnet werden und rasch durch Krankenbehandlung ausheilen. Ist dies nicht der Fall, entsteht ein chronisches Leiden. Die dadurch bedingte Behinderung kann unterschiedlichen Ausmaßes sein und ist gegebenenfalls einzuschätzen.

Zu 6.

Die Steuerermäßigung im § 34 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 berücksichtigt Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder ohne Berechnung eines Selbstbehaltes. Ist ein Kind nicht als erheblich behindert eingestuft, kann die Steuerermäßigung in dieser Form nicht gewährt werden.

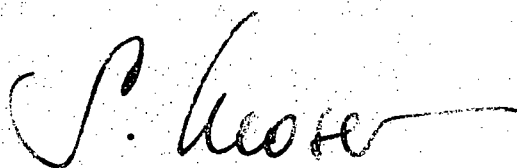
Allerdings können auch Mehrbelastungen, die durch die Behinderung eines Kindes entstehen, das nicht als "erheblich behindert" im Sinne

./.

- 6 -

des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eingestuft ist, zu einer Steuerermäßigung führen, wenn sie eine außergewöhnliche Belastung darstellen, jedoch nur dann, wenn sie den im § 34 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß die Angelegenheiten des Steuerrechtes in die Kompetenz des Herrn Bundesministers für Finanzen fallen.



(Dr. Sonja Moser)